

## **Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 15. Juli 1970 beschlossenen, mit KME vom 12. 8. 1970 Nr. I/2—6/101 840 genehmigten, am 22. 9. 1970 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 23. 9. 1970 in Kraft getretenen Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg veröffentlicht.

München, den 21. Oktober 1970

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr v. Strahlenheim

Ministerialdirektor

KMBl. 1970, S. 627

### **Ordnung**

**für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg, beschlossen vom Fakultätsrat am 15. 7. 1970,**

**genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 12. 8. 1970 mit KME Nr. I/2—6/101 840.**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Grad eines Magister Artium (M. A.) wird aufgrund einer Akademischen Abschlußprüfung verliehen.
- (2) In der Akademischen Abschlußprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und daß er auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist. Der Erwerb des Grades eines Magister Artium (bzw. die ihm gleichwertige Diplom-Hauptprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Magister Artium setzt grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Studium von 8 Semestern an einer Philosophischen Fakultät oder ihr zuzurechnender Fachbereiche einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Prüfung muß der Bewerber an der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg studiert haben. Semester, die an einer anderen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer ausländischen als gleichwertig anerkannten Hochschule verbracht wurden, können vom Fakultätsrat auf Antrag angerechnet werden, ebenso bis zu zwei der an anderen als den bisher genannten Hochschulen verbrachten Semester. Eine solche Anrechnung kann nur erfolgen, wenn das Hauptfach an den betreffenden Fakultäten bzw. Hochschulen durch einen Lehrstuhl vertreten ist.
- (4) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und einem zweiten Fach abgelegt. Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind alle in der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vertretenen Disziplinen, nämlich:

Philosophie  
 Psychologie  
 Pädagogik  
 Musikwissenschaft  
 Kunstgeschichte  
 Vor- und Frühgeschichte  
 Geschichte  
 Soziologie  
 Politische Wissenschaft  
 Geographie  
 Allgemeine Sprachwissenschaft  
 Indogermanische Sprachwissenschaft  
 Lateinische Philologie  
 Griechische Philologie  
 Archäologie  
 Deutsche Philologie  
 Englische Philologie  
 Romanische Sprachwissenschaft  
 Romanische Literaturwissenschaft  
 Slavische Sprachwissenschaft  
 Slavische Literaturwissenschaft

Jedes der hier genannten Fächer kann sowohl Hauptfach als auch zweites Fach sein.

- (5) Soweit Fachprüfungsordnungen dies vorsehen, kann die Prüfung statt in einem zweiten Fach auch in zwei Teilfächern abgelegt werden.
- (6) Der Fakultätsrat kann die Wahl des zweiten Faches (bzw. eines Teilfaches) aus dem Fachbereich einer anderen Fakultät genehmigen, wenn dasselbe dort durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten ist und der betreffende Lehrstuhlinhaber die Prüfung durchführt.
- (7) Die Prüfung besteht aus:
  1. der schriftlichen Hausarbeit
  2. einer Klausur im Hauptfach
  3. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und dem zweiten Fach (bzw. den beiden Teilfächern).
- (8) Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches sich ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Die Klausur soll zeigen, daß er ein Problem seines Faches in befristeter Zeit mit Verständnis zu behandeln vermag. Die mündliche Prüfung soll feststellen, daß sich der Bewerber in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat, daß er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und seine Ergebnisse in angemessener Weise darzustellen vermag.

§ 2

**Prüfungsausschuß**

- (1) Zur Durchführung der Magisterprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und für jedes Fach, Teilfach

oder Teilprüfung aus jeweils einem Prüfer. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Sprecher des Fachbereichs, zu dem das gewählte Hauptfach gehört. Die Prüfer werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern aus dem Kreis der Hochschullehrer (im Sinne des Bayer. Hochschullehrergesetzes) bestellt.

- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Schlußurteil. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

§ 3

**Zulassung**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Magisterprüfung ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Dekan einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, der über Herkunft und Bildungsgang Aufschluß gibt;
  - b) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber im Augenblick des Antrags schon länger als 3 Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
  - c) ein Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung;
  - d) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach und dem zweiten Fach bzw. einem der beiden Teilfächer (vgl. Übergangsbestimmungen § 10 Abs. 2);
  - e) der Nachweis von Sprachkenntnissen, soweit Fachprüfungsordnungen zur Magisterprüfungsordnung solche voraussetzen;
  - f) als Studiennachweis das Studienbuch sowie für das Hauptfach und das zweite Fach mindestens je 4, für die beiden Teilfächer je 2 schriftliche Bestätigungen über erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, wissenschaftlichen Übungen oder Praktika; hiervon müssen jeweils mindestens die Hälfte Hauptseminarscheine sein;
  - g) eine Erklärung über etwaige frühere akademische oder staatliche Prüfungen oder die Meldung zu solchen;
  - h) im Wiederholungsfall die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Hausarbeit (vgl. § 7 Abs. 5);
  - i) die Quittung über die bezahlte Prüfungsgebühr.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 2 genannten Nachweise nicht vorliegen oder wenn der gleiche akademische Grad bereits anderwärts erworben wurde; die Zulassung kann nach vorheriger Beschlußfassung durch den Fakultätsrat versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Entzug des Magistergrades gemäß § 9 zur Folge haben. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung schriftlich mit.

- (4) In Härtefällen kann der Fakultätsrat im Einvernehmen mit den Fachvertretern von den Voraussetzungen in § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 d) und 2 f) befreien.
- (5) Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist; die Prüfungsgebühren werden dann zurückerstattet.

§ 4

**Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von dem für das Hauptfach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses gestellt.
- (2) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Philologien kann der Prüfungsausschuß auch die entsprechende Fremdsprache zulassen.
- (3) Die Hausarbeit ist binnen sechs Monaten dem Dekan vorzulegen. Weist der Bewerber vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, kann der Dekan in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (4) Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Erklärung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.
- (5) Der Prüfer des Hauptfaches soll sein Gutachten spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorlegen.
- (6) Die Hausarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:
 

sehr gut	(1,00—1,50)
gut	(1,51—2,50)
befriedigend	(2,51—3,50)
ausreichend	(3,51—4,50)
nicht ausreichend	(4,51—5,00)
- (7) Ist das Prädikat der Hausarbeit „nicht ausreichend“, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.
- (8) Eingereichte Prüfungsarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis des Fachgutachters veröffentlicht werden.

§ 5

**Klausur im Hauptfach**

- (1) Die Klausur im Hauptfach findet in angemessener Frist nach Einreichung der Hausarbeit statt. Der Termin wird dem Bewerber spätestens 10 Tage zuvor durch den Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Das Thema stellt der Prüfer des Hauptfaches.

- (2) Die Klausur soll in der Regel nicht weniger als zwei Stunden und nicht länger als vier Stunden dauern. Sie wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den in § 4 Abs. 6 aufgeführten Prädikaten.

§ 6

**Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Auf Wunsch des Bewerbers kann sie in den Philologien auch in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und im zweiten Fach je 1 Stunde. Tritt anstelle der Prüfung in einem zweiten Fach die Prüfung in zwei Teilfächern, so entfällt auf jedes der beiden Teilfächer eine halbe Stunde. Soweit Fachprüfungsordnungen dies vorsehen, kann die Prüfung im Hauptfach auch geteilt werden.
- (3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem jeweiligen Prüfer und dem vom Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs mit einem abgeschlossenen Studium (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2) zu bestimmenden Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (4) Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll 10 nicht überschreiten.
- (5) Unmittelbar im Anschluß an die Unterzeichnung der Niederschrift teilt der Prüfer dem Bewerber mit, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

§ 7

**Ergebnis der Prüfung**

- (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß aufgrund der für jedes Prüfungsfach und jeden Prüfungsteil festgestellten Ergebnisse des Kandidaten die Note für das Zeugnis. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gesamtprüfungsleistung ist wie folgt zu bewerten:
 

sehr gut	(1,00 — 1,50)
gut	(1,51 — 2,50)
befriedigend	(2,51 — 3,50)
ausreichend	(3,51 — 4,50)
nicht ausreichend	(4,51 — 5,00)

Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen als sehr gut bewertet worden sind.

- (2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note im Hauptfach und im zweiten Fach (bzw. beiden Teilfächern) mindestens „ausreichend“ lautet. Die Fachnote wird errechnet durch Addition der Teilnoten der gem. § 1 Abs. 7 zu erbringenden Prüfungsleistungen in jedem Fach nach ihrer Multiplikation mit dem jeweiligen Notengewicht und durch anschließende Division dieser Summe mit der Summe der eingesetzten Notengewichte; das Notengewicht der Hausarbeit beträgt 2, das der Klausur 1 und das der mündlichen Prüfung 1. Auf diese Weise findet

ein Notenausgleich innerhalb der Prüfungsleistungen eines Faches, nicht jedoch ein solcher zwischen den einzelnen Prüfungsfächern statt.

- (3) Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die die Prüfungsfächer nachweist und das Gesamtergebnis enthält. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Titel eines Magister Artium (M. A.) zu führen.
- (4) Ist die Prüfung im Hauptfach oder in beiden Fächern nicht bestanden, so kann die Magisterprüfung frühestens 6, spätestens 12 Monate nach dem Termin, an welchem die erste Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist, wiederholt werden. Eine mit mindestens ausreichend benotete Hausarbeit wird dabei angerechnet.
- (5) Hat der Bewerber nur im zweiten Fach (bzw. den Teilfächern) den Anforderungen nicht genügt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres vom Tag der mündlichen Prüfung an, die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Besteht der Bewerber die Ergänzungsprüfung nicht, oder legt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist ab, so wird die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

§ 8

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.

§ 9

**Entzug des Magistergrades**

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 [RGBl. I S. 985], DVO vom 21. 7. 1939 [RGBl. I S. 1326]).

§ 10

**Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Akademische Abschlußprüfung betragen DM 100,—, für die Wiederholung der Gesamtprüfung DM 50,—.
- (2) Die Gebühren können in begründeten Ausnahmefällen bei besonderer Befähigung oder Bedürftigkeit auf Beschluß des Fakultätsrats gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11

**Fachprüfungsordnungen**

Fachprüfungsordnungen, die nähere Bestimmungen bezüglich der §§ 1 Abs. 5, 3 Abs. 2 e) und 6 Abs. 2 dieser Magisterprüfungsordnung enthalten,

müssen vom Fachbereichsrat geprüft, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtsaufsichtlich genehmigt werden.

§ 12

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Sie findet Anwendung auch auf solche Studierende, die schon vor ihrem Inkrafttreten mit dem Studium begonnen haben, die Anwendung dieser Prüfungsordnung aber im Gesuch um Zulassung ausdrücklich wünschen.
- (2) Die in § 3 Abs. 2 d) genannte Voraussetzung der Zwischenprüfung gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten der entsprechenden Fachprüfungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung ihr Studium begonnen haben.

§ 13

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung<sup>1)</sup> in Kraft.

**Entschließung**

**über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen**

Vom 14. Oktober 1970 Nr. III A 3 — 4/133 796

An die

Regierungen,  
Staatlichen Schulämter,  
Volksschulen und  
Sonderschulen

Abschnitt VI der KME vom 21. 2. 1968 Nr. III/6 — 4/108 603 (KMBl. S. 81) erhält folgende Fassung:

„VI

Seminarleiter

- 1. Die Seminarleiter für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen und von Fachlehrern an Volksschulen haben 10 Wochenstunden Unterricht an Volksschulen zu erteilen und die übrige Arbeitszeit für die Seminarleitung zu verwenden.
- 2. Die Seminarleiter für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen werden von der Führung einer eigenen Klasse freigestellt.“

Vorstehende Änderung ist bereits zu Beginn des Schuljahres 1970/71 in Kraft getreten (vgl. unveröffentlichte KME vom 8. 9. 1970 Nr. III A 3 — 4/108 945, die hiermit aufgehoben wird).

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Karl Böck

Ministerialdirektor

KMBl. 1970, S. 633

<sup>1)</sup> ortsüblich bekanntgemacht am 22. 9. 1970